

Interpellation Roland Basler, BDP, Oftringen (Sprecher), Stefan Haller, BDP, Dottikon, und Fabian Hauser, BDP, Birmenstorf, vom 19. März 2013 betreffend Umgang mit Einzonungen vor Einführung des revidierten Raumplanungsgesetzes; Beantwortung

Aarau, 1. Mai 2013

13.48

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Grundsätzliches

Für die Konkretisierung der Auswirkungen des teilrevidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) bis zu dessen Inkraftsetzung bestehen zurzeit noch verschiedene offene Fragen. Entscheidend ist dabei insbesondere der Zeitpunkt des Inkrafttretens. Gemäss Medienmitteilung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) ist die Inkraftsetzung auf Frühling 2014 geplant.

Sobald sich die wichtigsten Grundsatzfragen klären, beabsichtigt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, den Gemeinden einen Bericht mit Erläuterungen zu den Auswirkungen des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes auf die laufenden Nutzungsplanungen zuzustellen.

Zur Frage 1

"Wie werden Ortsplanungsrevisionen resp. Einzonungen die durch das kompetente Organ der Gemeinde bereits genehmigt wurden oder in den nächsten Monaten genehmigt werden, bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes behandelt?"

Nutzungsplanungen (Gesamtrevisionen oder Teiländerungen), die keine Vergrösserung der Bauzone insgesamt enthalten, unterliegen keinen Einschränkungen durch das teilrevidierte Raumplanungsgesetz. Das Verfahren inklusive die kantonale Genehmigung erfolgt wie bis anhin; dies auch nach Inkrafttreten des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes.

Nutzungsplanungen (Gesamtrevisionen oder Teiländerungen), die eine Vergrösserung der Bauzone enthalten, müssen noch vor dem Inkrafttreten des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes mit der kantonalen Genehmigung abgeschlossen werden.

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, zum Beispiel Einzonungsvorlagen im engeren öffentlichen Interesse (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) oder untergeordnete Einzonungen (insbesondere Arrondierungen, Verbesserungen der Überbaubarkeit, bessere Gestaltungen des Bauzonenrands usw.) so zu bearbeiten, dass diese noch vor einem Moratorium abgeschlossen werden können. Das heisst, dass wo notwendig, möglichst schnelle Richtplanverfahren erfolgen sollen, eng koordiniert mit dem Nutzungsplanverfahren.

Dabei gilt es zu beachten, dass keine Präjudize für die laufende neue Gesamtlösung zum Siedlungsgebiet für die nächsten 25 Jahre geschaffen werden. Grossflächige, langfristig ausgerichtete oder grössere Siedlungsgebietserweiterungen in Gemeinden, die im Rahmen der neuen Gesamtlösung nicht mit einer Siedlungsgebietserweiterung rechnen können, sind im Rahmen der Gesamtlösung zum Richtplankapitel S 1.2 zu diskutieren und zu entscheiden.

Aus den Ausführungen geht hervor, dass eine generelle Aussage zur Behandlung der laufenden Einzonungsabsichten der Gemeinden nicht möglich ist. Dies ist einzelfallweise unter Beachtung der beiden Hauptkriterien – zeitlicher Ablauf des Verfahrens und raumplanerische Bedeutung des Begehrens – mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt zu klären.

Zur Frage 2

"Welchen Zeitplan sieht der Regierungsrat für die Überarbeitung des kantonalen Richtplanes vor, resp. wie lange muss mit einer Art Einzonungsmoratorium im Kanton Aargau gerechnet werden?"

Der aktuelle Zeitplan zur neuen Gesamtlösung des Richtplankapitels S 1.2 Festlegung des Siedlungsgebiets sieht eine Beschlussfassung durch den Grossen Rat nach Möglichkeit bis Ende 2014 vor. Sofern der Bund wie gefordert die Genehmigung wesentlich schneller als heute durchführt, kann mit einer Genehmigung durch den Bundesrat ab Mitte 2015 gerechnet werden. Dies selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass der Bund die vom Grossen Rat beschlossene Lösung vorbehaltlos als übereinstimmend mit dem teilrevidierten Raumplanungsgesetz beurteilt. Wäre dies nicht der Fall, entstehen mit einem Bereinigungsverfahren oder einer erforderlichen Verbesserungsvorlage längere Verzögerungen.

Bei einem Inkrafttreten des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes im Frühling 2014 muss mit einem Einzonungsmoratorium für den Kanton Aargau von ca. 1,5 Jahren gerechnet werden. Tritt das Gesetz beispielsweise erst am 1. Januar 2015 in Kraft, reduziert sich das Moratorium auf etwa ein halbes Jahr.

Zur Frage 3

"Sieht der Regierungsrat vor, dass unbestrittene und dringliche Einzonungen (z. Bsp. für öffentliche Bauten/Ansiedlung von Industriebetrieben, usw.) in Gemeinden, die über knappe Bauzonenreserven verfügen, durch einen überkommunalen Abtausch von Bauzonen ermöglicht werden?"

Ein kommunaler oder überkommunaler Abtausch von Bauzonen ist heute wie auch nach Inkrafttreten des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes jederzeit möglich. Dies unter der Voraussetzung, dass die übrigen berührten Anforderungen gemäss Baugesetz und Richtplan erfüllt sind. Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt grundsätzlich raumplanerisch sinnvolle Lösungen mit Hilfe eines Abtauschs.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU